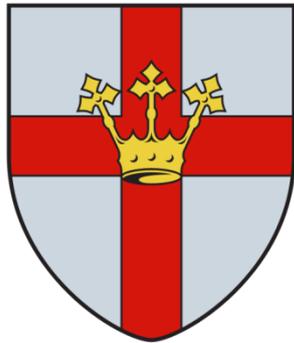


Konzeption zur Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Koblenz



Gemeinsames Ergebnis einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung
der Stadtverwaltung Koblenz,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
der Staatsanwaltschaft Koblenz,
des Polizeipräsidiums Koblenz,
des Caritasverbandes Koblenz e.V.,
des Vereins Bewährungshilfe Koblenz,
des Jugendhilfswerks Koblenz e.V. und
der Bewährungshilfe am Landgericht Koblenz.

Koblenz, 13. August 2010

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Lagebild für den Bereich der Stadt Koblenz	5
2.1	Polizeiliche Kriminalstatistik.....	5
2.2	Polizeiliche Konzeption „Bekämpfung der Jugenddelinquenz“	8
2.3	Präventionsarbeit der Polizei	10
2.4	Maßnahmen und Tätigkeiten des Jugendamt	10
3	Organisation und Aufgaben der beteiligten Institutionen	13
3.1	Jugendamt.....	13
3.2	Polizei.....	14
3.3	Staatsanwaltschaft	15
3.4	Freie Träger der Jugendhilfe	17
3.4.1	Caritasverband Koblenz e.V. (Jugend-Gefährdeten-Hilfe).....	17
3.4.2	Jugendhilfswerk Koblenz	18
3.4.3	Verein Bewährungshilfe Koblenz	18
3.5	Bewährungshilfe am Landgericht Koblenz	19
4	Verfahrensbeschreibung	19
4.1	Strafverfahren.....	19
4.2	Präventionstätigkeit	22
4.2.1	Anlassunabhängige Prävention	23
4.2.2	Anlassbezogene Prävention / Gefahrenabwehr.....	24
5	Ziele / Leitlinien / Zielgruppen	24
5.1	Ziele / Leitlinien.....	24
5.2	Zielgruppen	26
6	Beschreibung einer möglichen Organisation	27
6.1	Stadtverwaltung Koblenz / Jugendamt	27
6.2	Polizei.....	29
6.3	Staatsanwaltschaft	30
6.4	Verein Bewährungshilfe.....	31
6.5	Caritasverband Koblenz e.V. und Jugendhilfswerk	32
6.6	Bewährungshilfe am Landgericht	33
6.7	Übersicht	34

7 Chancen	35
7.1 Verbesserung der Wirksamkeit	35
7.1.1 Verbesserte Abstimmung der beteiligten Institutionen	35
7.1.2 Verbesserung der Sozialraumorientierung	36
7.1.3 Effizienz	37
7.1.4 Beschleunigung von Arbeitsprozessen	37
7.2 Gemeinsames Auftreten im Jugendschutz	38
7.2.1 Signal der Zusammenarbeit	38
7.2.2 Harmonisierung der Zusammenarbeit	38
8 Folgen	38
8.1 Räumliche Trennung von den Behörden / Institutionen	38
8.2 Datenschutz	39
8.3 Unzureichende Trennung der beteiligten Institutionen	39
9 Gemeinschaftskosten	39
9.1 Mietkosten	40
9.2 Sonstige Kosten	40
10 Fazit	41

1 Ausgangslage

Im Jahre 2006 haben sich die Staatsanwaltschaft Koblenz sowie das Polizeipräsidium Koblenz gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung Koblenz mit der Frage der Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Koblenz beschäftigt. Das grundsätzliche Ziel eines Hauses des Jugendrechts ist dabei, durch eine Zusammenführung der genannten Institutionen die Bearbeitung im Jugendstrafverfahren zu beschleunigen, die Kooperation zu verbessern und damit einen Beitrag zur Reduzierung der Jugendkriminalität zu leisten.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts an den fünf Oberzentren in Rheinland-Pfalz ein erklärtes Ziel der Landesregierung ist.¹ Dabei hat sich in den bereits vor mehreren Jahren eingerichteten Häusern des Jugendrechts in Mainz und Ludwigshafen gezeigt, dass das Zusammenwirken von Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Polizei und freien Trägern unter einem Dach, trotz unterschiedlicher Herangehensweise in den jeweiligen Städten, sehr erfolgversprechend ist. Von der Aufnahme der Ermittlungen bei der Polizei bis zur Abverfügung durch die Staatsanwaltschaft konnte z.B. im Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen eine Verfahrensverkürzung von 41 % im Mittelwert erreicht werden. Eine Verfahrensverkürzung von 43% im Mittelwert war von der Aufnahme der Ermittlungen bei der Polizei bis zum Eingang der Akte beim Jugendamt zu erzielen. Bis zum Beginn der Maßnahme beim Jugendamt wurde sogar eine Verkürzung von 44 % im Mittelwert erreicht.

Für eine Beteiligung des Jugendamtes der Stadtverwaltung Koblenz in einem Haus des Jugendrechts sind formell eine Empfehlung des Jugendhilfeausschusses und ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Da zunächst die Informationsbasis für eine Entscheidung hierzu als nicht ausreichend angesehen wurde, beauftragte der Jugendhilfeausschuss die Stadtverwaltung, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die gemeinsam mit den beteiligten Institutionen die anstehenden fachlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen sammelt und die jeweiligen Erwartungen und Zielsetzungen darlegt, die mit der Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Koblenz verbunden sind.

¹ Vgl. Konzeption P.R.O. – Sicherheit in Rheinland-Pfalz

Die Arbeitsgruppe unter Beteiligung

- des Jugendamtes der Stadtverwaltung Koblenz,
- des Polizeipräsidiums Koblenz,
- der Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft Koblenz,
- der Bewährungshilfe am Landgericht Koblenz sowie
- des Caritasverbandes Koblenz e.V.,
- des Jugendhilfswerkes Koblenz und
- des Vereins Bewährungshilfe Koblenz

traf sich am 11. November 2009 zu ihrer konstituierenden Sitzung.

Die vorliegende Konzeption ist das Ergebnis der Arbeitsgruppe.

2 Lagebild für den Bereich der Stadt Koblenz

Die Stadt Koblenz hat insgesamt 106.744 Einwohner, davon haben ca. 25,4 % einen Migrationshintergrund, etwa 8,6 % der Bewohner sind Ausländer.² Durch den Sitz mehrerer Bundes- und Landesbehörden und bedeutender Krankenhäuser ist eine besondere Bedeutung für Pendler gegeben, wodurch ein sehr hohes Pendlersaldo³ von 31.841 entsteht (zum Vergleich - Trier: 22.823)⁴.

Die Einwohnerstruktur (Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12.2009) von Koblenz gliedert sich wie folgt:

<u>Struktur:</u>	<u>Anzahl:</u>	<u>Anteil:</u>
Einwohner gesamt	106.744	100,0 %
davon unter 14 Jahren	12.304	11,5 %
davon 14 bis 17 Jahre	3.946	3,9 %
davon 18 bis 20 Jahre	3.406	3,2 %

2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei der polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine durch die Polizei erstellte sogenannte „Ausgangsstatistik“, d.h. die Vorgänge werden im Moment der

² Quelle: Monatliche Bevölkerungszahlen Koblenz Mai 2010.

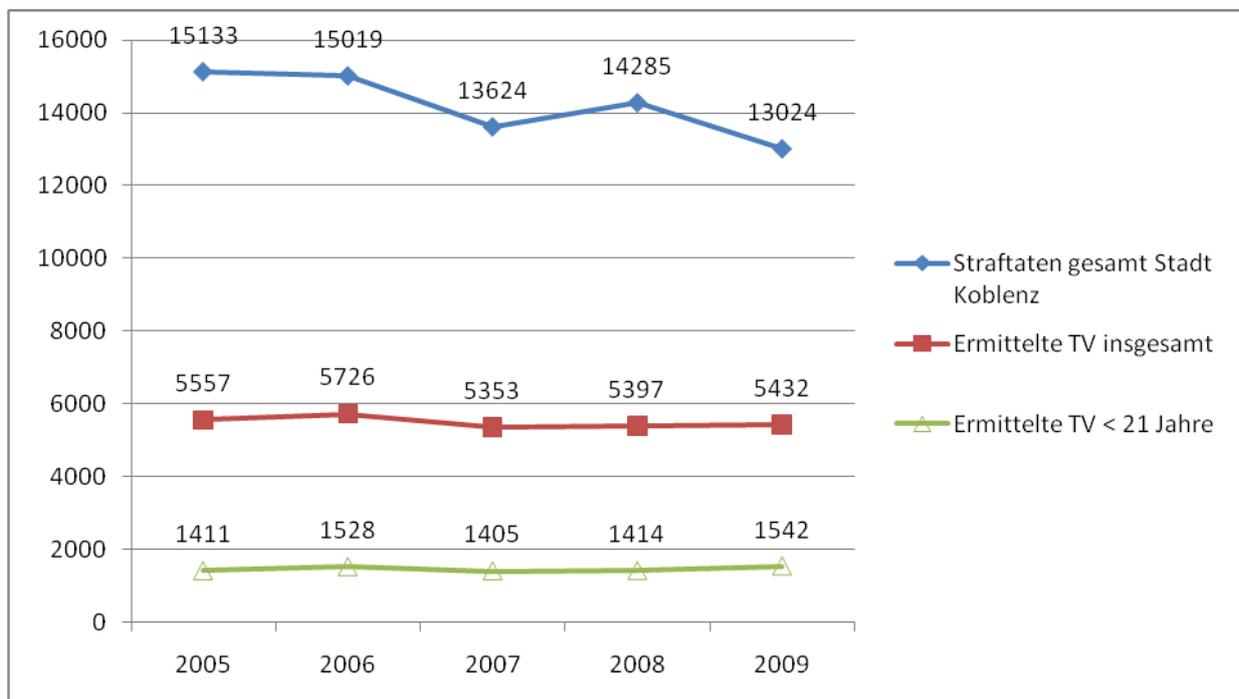
³ Pendlersaldo: Zahl der einpendelnden Personen abzüglich der Auspendler.

⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch mit dem Ermittlungsergebnis der Polizei erfasst. Nicht enthalten sind Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr sowie Staatsschutzdelikte.

Anhand der polizeilichen Kriminalstatistik wird deutlich, dass die Zahl der für das Stadtgebiet Koblenz erfassten Straftaten in den letzten fünf Jahren rückläufig ist, von noch 15.133 Taten im Jahr 2005 auf mittlerweile nur noch 13.024 Taten im Jahre 2009. Eine rückläufige Entwicklung ist allerdings im Bereich der Jugendkriminalität nicht auszumachen, auch wenn kein eindeutiger Trend erkennbar ist. Die Steigerungen in den Fallzahlen von 2009 können zum Teil auch auf verstärkte Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Konzeption „Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ zurückzuführen sein.

	2005	2006	2007	2008	2009
Straftaten gesamt Stadt Koblenz	15133	15019	13624	14285	13024
Ermittelte TV insgesamt	5557	5726	5353	5397	5432
Ermittelte TV < 21 Jahre	1411	1528	1405	1414	1542
Anteil TV<21 an TV-Insg.	25,39%	26,69%	26,25%	26,20%	28,39%



Um eine vergleichbare Bewertung der tatsächlichen Sicherheitslage vornehmen zu können, wird seitens des Landeskriminalamtes neben den absoluten Deliktszahlen auch eine sogenannte Häufigkeitsziffer errechnet, die die Anzahl der Straftaten

hochgerechnet auf 100.000 Einwohner wiedergibt. Hierbei ist festzustellen, dass Koblenz mit 12.255 Straftaten / 100.000 Einwohner vor Trier (11.916) und Kaiserslautern (11.893) den höchsten Wert in Rheinland-Pfalz hat. Diese Darstellung beruht auf dem Tatort-, nicht auf dem Wohnortprinzip, d.h. sie lässt keinen Rückschluss zu, ob die Tatverdächtigen aus der Stadt Koblenz oder aus anderen Gemeinden stammen.

Für bestimmte Deliktsbereiche wird die Statistik 2009 nachfolgend aufgeschlüsselt. Eine überproportionale Beteiligung von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen ist insbesondere in den Bereichen der Raubdelikte, der gefährlichen Körperverletzungen, bei den einfachen Diebstählen sowie bei Sachbeschädigungen zu erkennen.

Im Bereich der „Straßenkriminalität“, also Delikten wie Körperverletzung, Raub, Sachbeschädigungen oder Diebstahl, wenn sie auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen begangen werden, waren 300 der 2009 ermittelten 549 Tatverdächtigen Jugendliche und Heranwachsende, also 54,6 %. Auch bei der Gewaltkriminalität, also z.B. Körperverletzungen und Raubdelikten ist der Anteil mit 202 von 451 ermittelten Tatverdächtigen hoch (44,8 %).

Straftat	TV Ins- gesamt	TV < 21 Jahre	Anteil
Straftaten insgesamt	5432	1542	28,4%
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	56	37	66,1%
Körperverletzung insgesamt	1150	368	32,0%
<i>Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB</i>	404	177	43,8%
<i>(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB</i>	774	217	28,0%
Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung §§ 239, 240, 241, 238 StGB	333	58	17,4%
Diebstahl insgesamt	1293	548	42,4%
<i>Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände</i>	806	344	42,7%
<i>Diebstahl insgesamt Ladendiebstahl</i>	837	358	42,8%
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	990	205	20,7%
<i>Erschleichen von Leistungen § 265a StGB</i>	309	113	36,6%
<i>Sonstiger Betrug</i>	378	48	12,7%
Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	94	25	26,6%
Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB	152	56	36,8%
Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	488	117	24,0%
Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB	326	165	50,6%
Straftaten gegen das Sprengstoff-, das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz	55	24	43,6%
Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz- (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	781	159	20,4%

2.2 Polizeiliche Konzeption „Bekämpfung der Jugenddelinquenz“

Mit dem im Jahr 2008 erstellten Konzept hat es sich die Polizeiinspektion Koblenz 1 zur Aufgabe gemacht, die Jugenddelinquenz wirksam und nachhaltig zu bekämpfen. Die Polizeiinspektion (PI) Koblenz 1 führt seitdem insbesondere in den Sommerhalbjahren Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung der Jugenddelinquenz durch. Dabei kann festgestellt werden, dass der Koblenzer Hauptbahnhof, die Rheinanlagen (Kaiserin-Augusta Anlagen) und das Schulzentrum/Einkaufszentrum im Stadtteil Karthause als Treffpunkte für junge Menschen beliebt und attraktiv sind. Im Vordergrund stehen hier die Bekämpfung übermäßigen Alkoholkonsums bei Jugendlichen und die Überwachung allgemeiner Ordnungsstörungen, wie das Urinieren in der Öffentlichkeit, das Verschmutzen von öffentlichen Flächen und Ruhestörungen. Im Hinblick auf den erhöhten Alkoholkonsum und gruppenspezifische Prozesse zielt die Konzeption aber auch auf die Bekämpfung

von Aggressionsdelikten wie Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten ab. Das Konzept sieht neben der Erhöhung der Präsenz an den Brennpunkten insbesondere ein niedrighschwelliges und konsequentes Einschreiten beim Ahnden von normwidrigen Verhalten vor.

Für die Bekämpfung der Jugenddelinquenz ergeben sich die Schwerpunkte

- Punkergroupierung und
- Jugendgruppe „Karthause“.

Die genannten Groupierungen haben dabei keine feste Struktur - vielmehr sind es größtenteils wechselnde oder nur sporadische Aufenthalte an gemeinsamen Treffpunkten.

Etwa nur 1/3 der ca. 250 Personen, die im weitesten Sinne der Punkergroupierung zuzurechnen sind, hat einen Wohnsitz in Koblenz. Treffpunkte lagen überwiegend im Bereich des Bahnhofs. Das verbindende Element in dieser Gruppe war überwiegend im gemeinsamen Alkoholkonsum zu erkennen. Durch den hohen Kontrolldruck und auch die Alkoholverbotsverfügung im Jahr 2009 konnte der Zulauf, insbesondere von Kindern zu dieser Gruppe reduziert werden.

Die Jugendgruppe „Karthause“ mit etwa 115 Personen setzt sich aus homogen strukturierten kleineren Groupierungen zusammen, die i.d.R. ihren Wohnsitz im örtlichen Umfeld haben. Häufig handelt es sich um Mitbürger mit russischem Migrationshintergrund, zu 80% sind es männliche Jugendliche und Heranwachsende. Der Anteil von Personen mit polizeilichen Erkenntnissen ist relativ hoch. Treffpunkt ist überwiegend der Bereich um das Einkaufszentrum Potsdamer Straße. Neben einem starken Alkoholkonsum, häufig auch hochprozentiger Getränke wie Wodka, werden in großem Maß Verunreinigungen und Ruhestörungen begangen. Zusätzlich kommt es - vermutlich auf Grund des Alkoholkonsums und gruppensdynamischer Prozesse - vermehrt zu Aggressionsdelikten wie Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen.

Konnten bei der erstgenannten Groupierung durch die Kontrollmaßnahmen insgesamt Verbesserungen erreicht werden, haben die Kontrollen auf der Karthause nur zu kurzfristigen Verdrängungen geführt; eine Veränderung der Verhaltensweise ist derzeit nicht erkennbar.

Die Kontrollmaßnahmen werden auch 2010, insbesondere mit dem Schwerpunkt Karthause, fortgesetzt, um den Alkoholmissbrauch zu reduzieren, ein sozialverträgliches Verhalten bei den Zielgruppen herbeizuführen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu steigern.

2.3 Präventionsarbeit der Polizei

Seitens der Polizei wurden im Jahr 2009 in verschiedenen Bereichen Präventionsmaßnahmen durchgeführt:

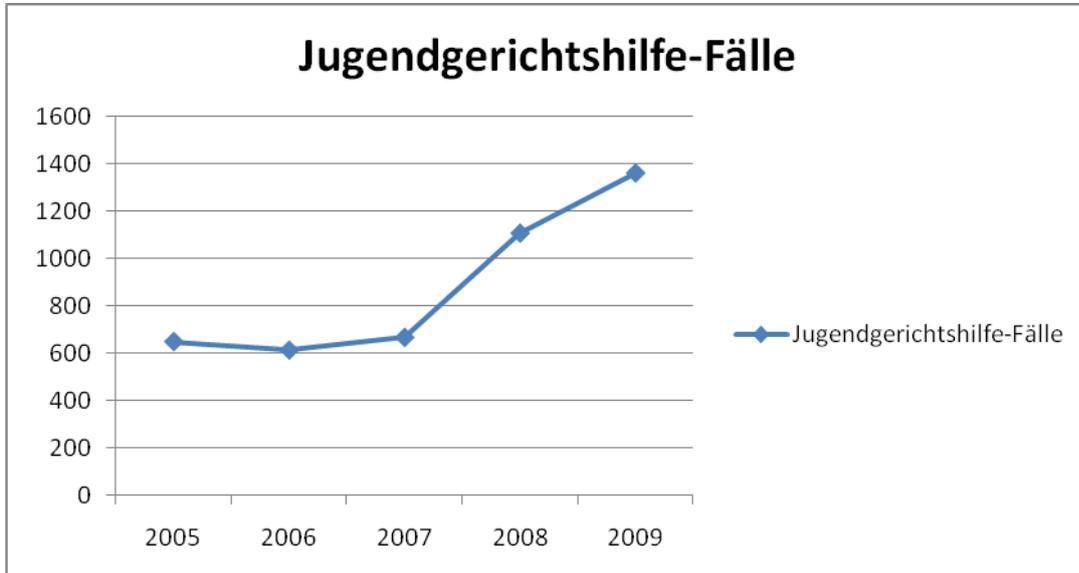
- **Maßnahmen im Bereich Sucht**
 - Insgesamt 58 Veranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen für Multiplikatoren, Lehrer, Eltern, usw.,
 - davon 27 Projekte mit Kindern und Jugendlichen.
- **Maßnahmen im Bereich Gewaltprävention**
 - Insgesamt 78 Veranstaltungen, auch auf Elternabenden, insbesondere Veranstaltungen zum Thema „Krisenintervention an Schulen“, davon
 - 22 Projekte mit Kindern und Jugendlichen und
 - 11 Veranstaltungen zum Thema „Gewaltprävention an Schulen“.
- **Maßnahmen im Bereich Zivilcourage (Wer nichts tut macht mit)**
 - Insgesamt 21 Veranstaltungen, davon
 - 9 Projekte mit Kindern und Jugendlichen.
- **Jugendschutzkontrollen**
 - Insgesamt 26 Kontrollen, teilweise anlassbezogen (Rosenmontagszug, Schwerdonnerstag, Disco-JuBüz).

2.4 Maßnahmen und Tätigkeiten des Jugendamtes

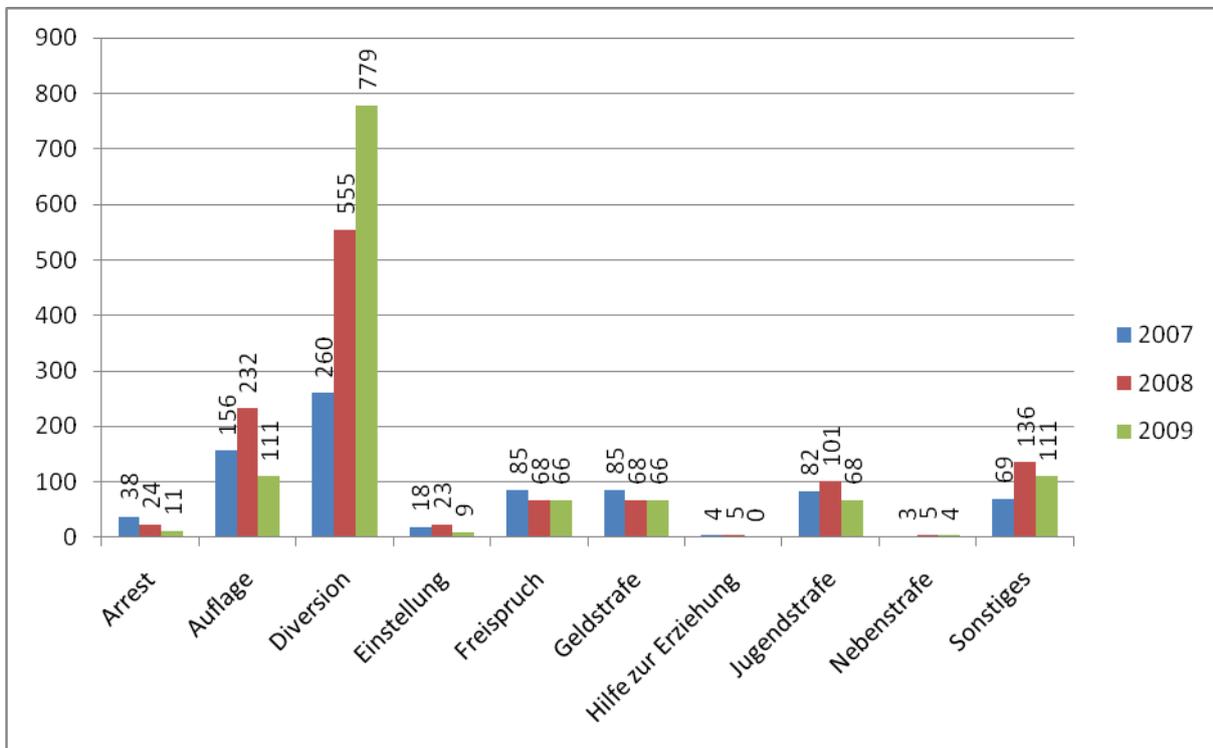
Als erstes wichtiges Arbeitsfeld im vorliegenden Zusammenhang ist die Arbeit der Jugendgerichtshilfe zu benennen, die auf Grundlage der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und des § 52 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetzes stattfindet. Einzelheiten sind hierzu unter dem Punkt 3 dieser Konzeption zu finden.

Zur Fallzahlentwicklung ist der auffallende Anstieg der in der Jugendgerichtshilfe registrierten Fälle in den Jahren 2008 und 2009 gegenüber den Vorjahren festzuhalten. Die Gründe für diese erhebliche Zunahme der registrierten Eingänge in

der Jugendgerichtshilfe lassen sich zum einen auf eine entsprechende Zunahme von Straftaten junger Menschen aus Koblenz zurückführen. Zum anderen scheinen auch veränderte Ablauf- und Bearbeitungsprozesse bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft hierfür ursächlich zu sein.



Dabei wurden die nachfolgenden Sanktionen ausgesprochen (Mehrfachzuordnungen möglich):



Als zweites Arbeitsgebiet, das aus Sicht des Jugendamtes Bedeutung in einem „Haus des Jugendrechts“ hat, ist der Bereich der Prävention zu nennen. Nach § 1 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Das Jugendamt bietet durch den Sachbereich Kinder- und Jugendförderung ein breites Spektrum an präventiven Maßnahmen, Veranstaltungen und Beratungen. Näheres ist hierzu dem Punkt 4.2. dieser Konzeption zu entnehmen.

3 Organisation und Aufgaben der beteiligten Institutionen

Die Aufgaben der Institutionen, die Interesse an einer Beteiligung in einem Haus des Jugendrechts haben könnten werden nachfolgend dargelegt.

3.1 Jugendamt

Die grundsätzlichen Aufgaben der Jugendhilfe und damit auch des Jugendamtes ergeben sich aus dem SGB VIII. Demnach soll Jugendhilfe dazu beitragen, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen. Dies geschieht durch

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung,
- Beratung und Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten in ihren Aufgaben,
- Abwehr von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen und
- Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien.⁵

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Jugendhilfe und dem Jugendamt Angebote und Hilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendschutz, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Jugendgerichtshilfe und der Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

Es ist unerlässlich und wichtig, dass sich alle Stellen innerhalb und außerhalb des Jugendamtes, die mit den Kindern / Jugendlichen und ihren Familien arbeiten, vernetzen und ihre Arbeit aufeinander abstimmen. Eine fallunabhängige Kooperation erfolgt beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Für Absprachen in einzelnen konkreten Fällen bieten sich runde Tische und sozialraumbezogene Gesprächskreise an, die sowohl die Familien als auch das Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen. Eine Schaltstelle hierfür ist die Bezirkssozialarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes - ASD - des Jugendamtes. Die Jugendgerichtshilfe ist themenbezogen in beiden Fällen zu beteiligen und einzubeziehen.

⁵ Vgl. § 1 (3) SGB VIII.

Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist festzuhalten, dass das Jugendamt nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und auf der Grundlage des § 52 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitwirkt. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden (14- bis einschließlich 20 Jährige) sowie ihrer Familie vor, während und nach Ermittlungs- und Jugendstrafverfahren.

Das Jugendamt bringt darüber hinaus die erzieherischen, sozialen und die Fürsorge betreffenden Gesichtspunkte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten ein und unterstützt die beteiligten Fachbehörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Beschuldigten.

Im Einzelfall können bei Bedarf und Notwendigkeit Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden.

Eine mögliche Beteiligung des Jugendamtes der Stadtverwaltung Koblenz in einem Haus des Jugendrechts könnte durch eine räumliche Einbindung der Funktionen

- der Jugendgerichtshilfe und
- eines Koordinators für präventive Tätigkeiten

erfolgen.

3.2 *Polizei*

Der Polizei obliegt in diesem Zusammenhang vorrangig die Verfolgung von Straftaten⁶ sowie die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung⁷. Daneben ergibt sich für alle Träger öffentlicher Aufgaben die Verpflichtung zum Zusammenwirken in der Kriminalprävention.⁸

Organisatorisch sind in den Polizeiinspektionen der Polizei Rheinland-Pfalz bereits seit längerer Zeit sogenannte Jugendsachgebiete eingerichtet, in denen delinquentes Verhalten von Kindern sowie Strafverfahren gegen Jugendlichen und Heranwachsenden bearbeitet werden und für diese Zielgruppen die

⁶ Vgl. § 163 (1) StPO.

⁷ Vgl. § 1 (1) S.1 POG.

⁸ Vgl. § 1(8) POG.

Kriminalprävention wahrgenommen wird. Die Koordination der Jugendarbeit erfolgt dabei von einem „Beauftragten für Jugendsachen“.

Bislang oblag, auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die Bearbeitung von Delikten der mittleren und schweren Kriminalität der Kriminalpolizei. Zur Verbesserung der zielgruppenorientierten Arbeit der Polizei ist beabsichtigt, in den Mittel- und Oberzentren von Rheinland-Pfalz einen großen Teil der bislang von der Kriminalpolizei bearbeiteten Delikte ebenfalls in die Jugendsachgebiete zu übertragen. Dabei sollen die Jugendsachgebiete in den Oberzentren und somit auch in Koblenz in ein Haus des Jugendrechts integriert werden.

3.3 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine Strafverfolgungsbehörde, die einzuschreiten hat, wenn zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Straftat begangen wurde. Sie gliedert sich in Abteilungen, wobei jede Staatsanwaltschaft Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen, zur Bearbeitung von Jugendstrafsachen bestellt.

Unter Jugendstrafsachen sind Verfahren zu verstehen, die Straftaten von Jugendlichen (14- bis 17-jährigen) oder Heranwachsenden (18- bis 21-jährigen) zum Gegenstand haben. Kinder (Personen unter 14 Jahren) sind strafunmündig und können daher strafrechtlich nicht verfolgt werden. Gegen sie kommen in Folge der Begehung von Straftaten nur erzieherische Maßnahmen durch den Familien- und Vormundschaftsrichter bzw. das Jugendamt in Betracht.

Die Staatsanwaltschaft klärt in einem Ermittlungsverfahren unter Mitwirkung der Polizei den Sachverhalt auf und beendet das Verfahren mit seiner Einstellung oder mit einer Anklageerhebung zum Strafgericht.

Jugendstrafverfahren werden bei der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen wie folgt abgeschlossen:

1. Einstellung mangels Tatnachweis

Diese Einstellung erfolgt, wenn nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren kein hinreichender Tatverdacht besteht, wenn also eine Verurteilung durch das Gericht nicht wahrscheinlich ist.

2. Einstellung durch „Diversion“

Jugendstrafverfahren werden durch Diversion (Ablenkung von der formellen Strafenkontrolle) eingestellt, wenn trotz hinreichenden Tatverdachts ein förmliches Gerichtsverfahren und eine Verurteilung aus Gründen der Erziehung nicht geboten erscheinen (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 JGG).

Dabei wird kriminologischen Erkenntnissen, wonach ein großer Anteil der Jugendkriminalität in geringfügigen, noch der normalen Entwicklung zuzurechnenden Normverletzungen besteht, Rechnung getragen.

Die Diversion findet daher grundsätzlich dann Anwendung, wenn der Täter geständig und unrechtseinsichtig sowie in jüngerer Zeit noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist. Wurden wegen der Tat bereits anderweitige ausreichende erzieherische Maßnahmen – beispielsweise durch die Eltern, die Schule oder das Jugendamt - ergriffen und werden keine weiteren erzieherischen Maßnahmen für erforderlich gehalten, wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft endgültig eingestellt. Erfolgte auf die Tat bisher keine oder keine ausreichende erzieherische Sanktion und hält die Staatsanwaltschaft diese nach Prüfung für erforderlich, übersendet sie die Akte mit einem Diversionsvorschlag an das Jugendamt. Zudem besteht die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Hält das Jugendamt den Vorschlag der Staatsanwaltschaft für erzieherisch sinnvoll und auch angemessen, wird dort mit dem Beschuldigten ein erzieherisches Gespräch geführt. Im Rahmen dieses Gesprächs wird ihm auch die verhängte Sanktion eröffnet.

Wird der Vorschlag der Staatsanwaltschaft seitens des Jugendamtes nicht für sinnvoll erachtet, oder hält das Jugendamt – möglicherweise auch nach Durchführung des persönlichen Gesprächs mit dem Beschuldigten – eine Diversion für nicht angezeigt, wird dies bei Rücksendung der Akte an die Staatsanwaltschaft in einer Stellungnahme festgehalten.

Das zunächst vorläufig eingestellte Verfahren kann dann wiederaufgenommen und es kann Anklage erhoben werden.

3. Anklageerhebung zum Jugendgericht

Die Anklageerhebung erfolgt je nach Schwere des Delikts und der zu erwartenden Sanktion zum Jugendrichter, zum Jugendschöffengericht oder zu der Jugendkammer. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts beurteilt sich dabei vorrangig nach dem Wohnsitz bzw. regelmäßigen Aufenthaltsort des Täters.

Nach einer Anklageerhebung wirkt die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht auf eine angemessene Ahndung der Straftat hin.

Im Haus des Jugendrechts sollen seitens der Staatsanwaltschaft Koblenz alle allgemeinen Straftaten, welche durch Jugendliche oder Heranwachsende begangen wurden, bearbeitet werden. Die Anzahl wird sich auf ca. 1300 zu bearbeitende Verfahren im Jahr belaufen.

3.4 Freie Träger der Jugendhilfe

Für den Bereich der Jugendhilfe hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die dort zu erfüllenden Aufgaben teilweise auch von freien Trägern der Jugendhilfe übernommen werden können. Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten, bestehende Angebote der freien Träger haben Vorrang vor eigenen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe kann erfolgen, wenn man auf dem Gebiet der o.a. Jugendhilfe gemeinnützig tätig ist und erwartet werden kann, dass ein nicht unerheblicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden kann.⁹ Für die Tätigkeit der freien Träger werden in vielen Bereichen aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse gewährt, dies gilt auch für den Bereich der Stadt Koblenz. In Koblenz ist eine große Anzahl von freien Trägern der Jugendhilfe in verschiedenen Arbeitsfeldern tätig. In Bezug auf das Aufgabenspektrum in einem Haus des Jugendrechts sind hier insbesondere zu nennen:

3.4.1 Caritasverband Koblenz e.V.

Der Caritasverband Koblenz e. V. erbringt auf der regionalen Ebene als Verband der freien Wohlfahrtspflege soziale Dienstleistungen. Maßgebend hierfür sind die Nöte

⁹ Vgl. § 75 (1) SGB VIII.

und Problemlagen der Hilfebedürftigen. Die Leistungen erfolgen unabhängig von der Religion, der Volkszugehörigkeit und der politischen Einstellung der Betroffenen.

Der Caritasverband ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und bietet neben verschiedenen Einrichtungen und ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe weitere differenzierte Hilfen für kranke Menschen, Frauen und Familien, Kinder und Jugendliche, alte Menschen, behinderte Menschen, Migranten, Menschen ohne Wohnung sowie Hilfen für sozial Benachteiligte an.

Insbesondere kann der Caritasverband an einer schnellen erzieherischen Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher/Heranwachsender (gegebenenfalls auch Kinder) durch frühestmögliche Einbringung der pädagogischen Fachkompetenz und der Erfahrungen aus dem Angebotsspektrum der freien Träger der Jugendhilfe zur Bedarfsklärung, Einleitung und Durchführung passgenauer Hilfemaßnahmen im zeitlich wie räumlich engen Zusammenwirken mit Justiz, Polizei und Jugendamt mitwirken.

Alle Jugendhilfeangebote der freien Träger können zeitnah abgerufen werden. Dies sind u.a. die Übernahme von Betreuungsweisungen, TOA, deliktspezifische Gruppenmaßnahmen wie u.a. Anti-Gewalt-Training oder Orientierungskurs „Droge“, Begleitung von Arbeitsauflagen usw.

3.4.2 Jugendhilfswerk Koblenz

Das Jugendhilfswerk Koblenz wurde 1985 von Jugendrichtern, Staatsanwälten, Sozialarbeiter und an der Jugendhilfe interessierten Personen gegründet. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Neben der Vermittlung von Sozialstunden, der Durchführung von Betreuungsweisungen, der Schulsozialarbeit ist das Jugendhilfswerk in der ambulanten Erziehungshilfe tätig.

Die bestehenden Hilfs- und Betreuungsangebote können bedarfsorientiert in Anspruch genommen werden.

3.4.3 Verein Bewährungshilfe Koblenz

Der Verein Bewährungshilfe betreut, begleitet und unterstützt seit 1977 als justiznaher und gemeinnütziger Verein straffällige, wohnungslose und arbeitslose Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Insbesondere erfolgt diese Tätigkeit durch:

- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – Dem Täter wie auch dem Geschädigten einer Straftat wird die Möglichkeit gegeben, den Konflikt mit Unterstützung eines neutralen Konfliktvermittlers zu bereinigen und den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Der TOA kann durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht im Verfahren angeregt werden.
- Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit als Alternative zu einer nicht einzutreibenden Geldstrafe.

Für eine Beteiligung in einem Haus des Jugendrechts besteht das Interesse zumindest für die relevante Zielgruppe den Täter-Opfer-Ausgleich zu integrieren.

3.5 Bewährungshilfe am Landgericht Koblenz

Bewährungshilfe wird vom Gericht bestellt, wenn eine (Jugend-)Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Sie ist ein Teil des Sozialdienstes der Justiz und untersteht dem Präsidenten des Landgerichtes. Die Bewährungshilfe steht dem Verurteilten helfend zur Seite, insbesondere bei der Arbeitsplatzsuche, der Regelung finanzieller Probleme oder Vermittlungen weitergehender therapeutischer Hilfen. Daneben werden von der Bewährungshilfe auch vom Gericht auferlegte Auflagen und Weisungen überwacht.

4 Verfahrensbeschreibung und Zusammenarbeit der Beteiligten

Um das Zusammenwirken der oben beschriebenen Institutionen besser zu verdeutlichen, werden nachfolgend die zwei wesentlichen Arbeitsfelder dargestellt, die für die Arbeit in einem „Haus des Jugendrechts“ in Frage kommen. Hierbei wird auf den Ablauf eines typischen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens bei Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden eingegangen. Des Weiteren wird der Ablauf der Präventionstätigkeiten in den wesentlichen Strukturen beschrieben.

4.1 Strafverfahren

Grundsätzlich wird das Strafverfahren durch die Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Hierauf basiert auch das Jugendstrafverfahren, welches sich jedoch als besonders Strafverfahren durch die formell- und materiellrechtlichen Regelungen des

Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von dem allgemeinen Strafverfahren in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Das Jugendgerichtsgesetz trägt dabei der Erkenntnis Rechnung, dass Jugendliche, die sich in einem Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden, in dieser Entwicklungsphase oft ihre Identität neu definieren, ihre Rolle in der Gesellschaft suchen und auch Verhaltensnormen für ihr künftiges Leben lernen oder entwickeln und festlegen.

Der damit einhergehenden Unsicherheit will das JGG, welches als Ziel formuliert hat, durch die Anwendung von Jugendstrafrecht vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken,¹⁰ mit dem Erziehungsgedanken begegnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Jugendliche und Heranwachsende gerade in dieser Situation neben einem erhöhte Bedürfnis an Hilfs- und Erziehungsangeboten auch durch erwachsene Vorbilder bzw. Bezugspersonen positiv zu beeinflussen und beeindrucken sind.

Entscheidend hierbei ist eine der Straftat auf dem Fuße folgende und dem Erziehungsbedarf des Jugendlichen entsprechende Reaktion, weshalb die Verfahren auf jeder Ebene beschleunigt zu bearbeiten sind.

Das Jugendstrafrecht findet Anwendung auf Jugendliche und grundsätzlich auch auf Heranwachsende, sofern die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.¹¹

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender wer zur Zeit der Tat achtzehn aber noch nicht einundzwanzig ist.¹² Kinder, also Personen, die bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind, sind schuldunfähig und damit strafunmündig.¹³

¹⁰ § 2 Abs. 1 JGG.

¹¹ Vgl. § 1 Abs. 1 JGG, 105 JGG.

¹² § 1 Abs. 2 JGG.

¹³ Vgl. § 19 StGB.

Erlangt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft – üblicherweise durch Anzeigerstattung – von Tatsachen Kenntnis, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat begangen wurde, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Strafmündige werden allenfalls zur Aufklärung einer Straftat oder aus erzieherischen Gesichtspunkten heraus von der Polizei angehört. Weitere Maßnahmen seitens der Strafverfolgungsbehörden erfolgen jedoch nicht. Gegen Strafmündige kommen in Folge delinquenten Verhaltens nur erzieherische Maßnahmen durch den Familien- und Vormundschaftsrichter bzw. das Jugendamt in Betracht. Die entsprechenden Institutionen werden dazu von Polizei und / oder Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

Jugendliche Beschuldigte oder Zeugen werden von der Polizei grundsätzlich unter Einbindung der Erziehungsberechtigten vernommen. Die Jugendsachbearbeiter der Polizei befragen insbesondere die Beschuldigten dabei nicht „nur“ zum Tatvorwurf, sondern auch zur persönlichen Lebenssituation, zum familiären Umfeld und Freundeskreis.

Sind die Ermittlungen seitens der Polizei abgeschlossen, wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Zeitgleich wird das Jugendamt von der Polizei durch einen „Bericht an das Jugendamt“ über die Einleitung des Strafverfahrens informiert. Hierbei gibt der Jugendsachbearbeiter der Polizei basierend auf seinem persönlichen Eindruck von Täter und Tat eine Stellungnahme zur Frage der Diversion ab.

Nach Erhalt der Akte prüft die Staatsanwaltschaft, ob der Tatvorwurf nachgewiesen ist. Sie trifft sodann eine abschließende Entscheidung. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3 Bezug genommen.

Nach einer Anklageerhebung lädt die Jugendgerichtshilfe den Angeklagten vor der Verhandlung zu einem Gespräch ein, um die persönliche Situation des Angeklagten zu erörtern. Der über dieses Gespräch gefertigte Bericht wird sowohl dem Gericht als auch der Staatsanwaltschaft noch vor dem Verfahren zugeleitet.

Im Rahmen der Hauptverhandlung erstattet die Vertreterin oder der Vertreter der Jugendgerichtshilfe einen mündlichen Bericht der mit einem Sanktionsvorschlag endet.

Auch das Jugendgericht kann – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – das Verfahren in allen Stadien ohne weitere Auflagen und Weisungen endgültig oder unter Verhängung weitere Auflagen und Weisungen vorläufig einstellen.

Entscheidet das Jugendgericht durch Urteil, sieht das JGG als mögliche Sanktionen die Verhängung von

- Erziehungsmaßnahmen, wie Weisungen oder Hilfe zu Erziehung
- Zuchtmittel, wie Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest oder
- Jugendstrafe

vor.

Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon alleine die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.¹⁴

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.¹⁵

Die Vollstreckungsleitung obliegt – sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen ist – dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, andernfalls der Staatsanwaltschaft.

4.2 Präventionstätigkeit

Zunächst entsteht durch Sanktionsmaßnahmen der Justiz eine generalpräventive und spezialpräventive Wirkung. Sowohl von der Seite der Kommune als auch von der Polizei wird zusätzliche Präventionsarbeit geleistet. Es handelt sich dabei zum einen um anlassunabhängige Präventionsarbeit, z.B. in Schulen oder im Rahmen von Veranstaltungen, zum anderen anlassbezogene Prävention, nämlich gezielte Abwehr von konkreten Gefahren.

¹⁴ § 21 Abs. 1 S. 1 JGG.

¹⁵ § 21 Abs. 2 S. 1 JGG.

4.2.1 Anlassunabhängige Prävention

Die anlassunabhängige Prävention ist sehr vielschichtig und wird nicht nur von den staatlichen Institutionen, sondern auch von freien Trägern oder Vereinen angeboten und durchgeführt. Dabei reicht die Bandbreite von landesweit koordinierten Projekten bis zu regional eingegrenzten Präventionsveranstaltungen.

Innerhalb der Polizei werden die Präventionsaktivitäten in großen Teilen von dem Kommissariat für polizeiliche Kriminalprävention organisiert und durchgeführt. Zielgruppenbezogen erfolgt dabei regelmäßig eine Unterstützung durch die Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen. Die Wahrnehmung der Präventionsaktivitäten erfolgt dabei entweder eigeninitiativ bzw. in der Umsetzung überregionaler Präventionsprogramme (z.B. Wer nichts tut macht mit; VORBILD sein) oder durch Beteiligung bei regionalen Präventionsveranstaltungen unterschiedlicher Träger (z.B. „HAMA“, „Sportnacht“-Koblenz).

Auf Seiten des Jugendamtes werden zum Teil in Kooperation mit anderen Stellen ebenso umfangreiche Präventionsaktivitäten wahrgenommen, wie z.B.

- offene Angebote und Freizeitgestaltung an Nachmittagen und in den Ferien an Kinder und Jugendliche;
- Beratung und Begleitung von Jugendlichen bei unterschiedlicher Problematik;
- Verhaltensprävention: Seminare und Projekte mit Gruppen und Klassen zur Stärkung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenzen sowie zur Gesundheitsförderung. Themenspezifische Seminare zu den Themen „Sucht“, „Gewalt“ und „Umgang mit Neuen Medien“;
- Verhältnisprävention durch Elternarbeit, Gremienarbeit und Ausbildung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften;
- Mitwirkung in der Bauleitplanung zur Schaffung kinder-, jugend- und familienfreundlicher Wohngebiete;
- Events, Aktionstage, Sportveranstaltungen, „Koblenz spielt“, „Sportnacht“, „HAMA“ etc.

4.2.2 Anlassbezogene Prävention / Gefahrenabwehr

Insbesondere Polizei und Ordnungsbehörden aber auch das Jugendamt werden bei Vorliegen konkreter Gefahrenmomente tätig. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Schaden für das Wohl von jungen Menschen droht oder durch junge Menschen eine Gefahr verursacht wird, werden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um diese Gefahr abzuwehren. Hierzu gehören beispielsweise:

- Ansprachen von Gefährdern oder gefährdeten Personen,
- Platzverweise,
- Sicherstellung, z.B. von Alkoholika,
- Durchsuchungen von Wohnungen nach Waffen oder
- Inobhutnahme und Übergabe an Erziehungsberechtigte.

Daneben finden auch anlassbezogen Jugendschutzkontrollen in Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Ordnungsamt und Polizei statt. Durch allgemeine Kontrollen und Stichproben, namentlich bei Großveranstaltungen wie „Winterworld“ oder dem Rosenmontagszug, bei denen von einer potentiellen Jugendgefährdung ausgegangen werden muss, soll ein konsequentes Einhalten der Bestimmungen des Jugendschutzes (z.B. Alkoholkonsum, Sperrzeiten) erreicht werden.

Sowohl seitens des Jugendamts wie auch durch die Polizei wird bei gegebenem Anlass präventiv in Schulen gewirkt, z.B. durch Klassenseminare zu den Themen „Sucht und Gewalt“ oder „Mobbing“.

5 Ziele / Leitlinien / Zielgruppen

5.1 Ziele / Leitlinien

Insbesondere auch durch die in Abschnitt 1 erwähnte Häufigkeitsziffer wird deutlich, dass die Stadt Koblenz als kriminogener Raum eine besondere Bedeutung hat. Als einziges Oberzentrum im Umkreis sind durch

- die Bedeutung als Schul- und Einkaufsstadt,
- ein großes Angebot an Gastronomie und öffentlichen Plätzen und
- eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

mehrere Faktoren vorhanden, die deviantes Verhalten, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden begünstigen. Um kriminalitätsfördernde Strukturen zu analysieren, Schwerpunkte zu erkennen und orientiert an Tätern und Umfeld schnell und effektiver zu bekämpfen, ist eine engere Zusammenarbeit der

staatlichen Institutionen erforderlich. Ein sinnvoller gemeinsamer Bekämpfungsansatz ist die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts.

Gemeinsame Leitziele der beteiligten Akteure:

- Frühzeitige und angemessene Reaktion auf strafbares und abweichendes Verhalten junger Menschen; schneller, früher und bedarfsorientierter Einsatz von Hilfen und Maßnahmen
- Abgestimmtes Handeln der Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren
- Vorbeugung von Karrieren von Mehrfachtätern - Verhinderung weiterer Straftaten und Verfahren und damit auch die dauerhafte und nachhaltige Reduzierung der Jugendkriminalität und der Schutz junger Menschen vor Kriminalität
- Frühere „Wahrnehmung“ von relevanten Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität in der Stadt Koblenz
- Einbindung des Systems Familie je nach Fallkonstellation und frühzeitiges Angebot von Jugendhilfe,
- die Unterstützung junger Menschen bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Diese Ziele sollen im Rahmen eines „Haus des Jugendrechts“ erreicht werden durch eine Fallbearbeitung, die gekennzeichnet ist durch:

- zeitliche Nähe zur Straftat
- unter den beteiligten Organisationen abgestimmte Sanktion und Hilfe
- die bedarfsgerecht und passgenau dem/der delinquenten Jugendlichen vorgegeben – angeboten - umgesetzt wird
- das Initiieren und Mitwirken an jugendspezifischen kriminalpräventiven Maßnahmen und
- die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit.

Als Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zusammenwirken gelten folgende Leitlinien:

- Die beteiligten Institutionen arbeiten auf gleicher Augenhöhe kooperativ zusammen und geben sich gegenseitige Wertschätzung in ihrer Arbeit.
- Die Mitarbeiter des Haus des Jugendrechts identifizieren sich mit den gemeinsamen Zielen.
- Die Mitarbeiter arbeiten zielorientiert und institutionsübergreifend zusammen.

Die Wahl einer geeigneten Räumlichkeit ist eine Bedingung für das erfolgreiche Zusammenarbeiten.

5.2 Zielgruppen

Die Zielgruppen bei den delinquent handelnden Jugendlichen und Heranwachsenden sind für die Polizei, Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich alle Tatverdächtigen, die unter 21 Jahre alt sind, einschließlich strafunmündiger Kinder¹⁶. Ausnahmen bestehen für bestimmte Deliktsbereiche, in denen die Bearbeitung von Fachkommissariaten der Polizei bzw. von Fachdezernaten der Staatsanwaltschaft erfolgt. Um die gemeinsame „Schnittmenge“ der bearbeiteten Delikte möglichst groß zu gestalten, wird zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei ein Straftatenkatalog vereinbart.

Daneben erfolgt bei der Bearbeitung für bestimmte Fälle eine Opferorientierung. Vorgänge werden durch die Polizei auch dann im Haus des Jugendrechts bearbeitet, wenn Kinder oder Jugendliche in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder Ehre verletzt wurden.

Besonderes Augenmerk erhalten sogenannte Mehrfach- und Intensivtäter, also diejenigen, die innerhalb kurzer Zeit eine Vielzahl von Straftaten, mehrere Gewaltdelikte oder Delikte die den Rechtsfrieden besonders beeinträchtigen begehen. Gerade für diese Personen ist ein schnelles und koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Institutionen geboten, um frühzeitig Gefahren zu unterbinden. Aktuell werden für Koblenz 26 Jugendliche und Heranwachsende unter diese Gruppe subsumiert.¹⁷

¹⁶ Bei Strafunmündigen naturgemäß mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft.

¹⁷ Zu beachten: Diese jugendlichen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtäter sind nicht zu verwechseln mit den Mehrfach- und Intensivtätern, für die innerhalb der Polizei und der Staatsanwaltschaft eine eigene Organisationseinheit zur Bearbeitung eingerichtet wurde. Hierunter werden Täter erfasst, die insbesondere im Bereich der Eigentums- bzw. Beschaffungskriminalität

6 Beschreibung einer möglichen Organisation

Nachfolgend werden die nach derzeitiger Planung in einem Haus des Jugendrechts zu erledigenden Aufgaben sowie der dafür benötigte Personal- und Bürobedarf der jeweiligen Institutionen dargestellt.

6.1 Stadtverwaltung Koblenz / Jugendamt

Das Jugendamt der Stadtverwaltung Koblenz beabsichtigt in einem Haus des Jugendrechts durch die zuständigen Mitarbeiter/-innen für die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und einer Koordinierungsstelle für Präventionsarbeit vertreten zu sein.

Für die Jugendgerichtshilfe besteht nach derzeitiger Planung der Bedarf, von zwei auf drei Sachbearbeiterstellen aufzustocken. Als Gründe sind hierfür zu nennen:

- Die Bearbeitung soll im Zusammenwirken mit den anderen Beteiligten durchgängig zeitnah erfolgen, eine verstärkte Absprache und Intensivierung der Arbeit ist die Folge
- Die Jugendgerichtshilfe wird in ein Sozialraumteam und die damit verbundenen Strukturen eingebunden
- Persönliche Kontakte und Gespräche vor Ort und damit Familienorientierung sind als notwendige Standards anzusehen
- Verfahren bei strafunmündigen Tatverdächtigen (Kindern) werden zukünftig durch die JGH bearbeitet
- Die Jugendgerichtshilfe ist für die qualifizierte Begleitung und Steuerung der Ableistung von Sozialstunden verantwortlich, die stärker als bisher individuell und an der Tat orientiert durchgeführt werden sollen
- Die Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe sind in den letzten beiden Jahren deutlich gestiegen (statistische Erfassung des Jugendamtes), eine anderweitige Tendenz ist auch derzeit nicht erkennbar.

und/oder der Betäubungsmittelkriminalität in Erscheinung treten und bei denen aufgrund polizeilicher Prognosen davon auszugehen ist, dass sie auch in Zukunft erhebliche Straftaten begehen werden. Die Schnittmenge zwischen beiden Gruppen ist sehr gering.

Vor dem Hintergrund des Zieles einer stärkeren Vernetzung im Bereich der Prävention wird eine zusätzliche Stelle für die Koordination im Bereich Prävention erforderlich sein.

Deren Aufgabe wird es sein, die Präventionsangebote für

- Jugendliche, die straffällig geworden sind,
- strafunmündige Kinder mit delinquentem Verhalten,
- Jugendliche, die das Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz durchlaufen haben und
- junge Menschen, die Opfer einer Straftat wurden,

anzuregen, in Abstimmung mit den Institutionen im Haus des Jugendrechts und unter Berücksichtigung und Mitwirkung der Familien zu planen, zu koordinieren und gfls. selbst durchzuführen bzw. für deren Durchführung zu sorgen.

Kinder und Jugendliche ohne Hinweise oder mit Hinweisen auf nicht konkretisierte Tatbeständen (und deren Eltern) sind nicht für Präventionsangebote Zielgruppe im HdJR.

Die Abstimmung für die Angebote erfolgt weiterhin in der AG Jugendschutz und in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Anbieter (Jugendamt, Polizei u.a.)

Für die Abwicklung der allgemeinen Bürotätigkeiten, für Terminabstimmungen und zur Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Bereich Jugendamt im Haus des Jugendrechts erforderlich. Diese ist mit mindestens einer Teilzeitkraft (50 %) zu besetzen. Für Urlaubs- und Krankheitszeiten muss eine Vertretung organisiert sein.

Für die insgesamt nun 4,5 Stellen der Stadtverwaltung sind fünf Büros erforderlich, die auch dafür geeignet sein müssen, Klientengespräche zu führen. Daneben wird ein Akten- und Technikraum benötigt. Der Zugang und die Nutzung einer Teeküche muss ermöglicht werden.

Zusätzlich wird der Bedarf für einen gemeinsamen Besprechungsraum gesehen.

Hinsichtlich der Technik wird eine Ausstattung mit üblichem Bürobedarf für erforderlich gehalten, die EDV ist so auszustatten, dass eine sichere Anbindung an das Jugendamt erfolgt.

6.2 Polizei

Die Polizei bearbeitet in einem Haus des Jugendrechts nach dem Wohnsitzprinzip alle Delikte der einfachen und mittleren Kriminalität für das Stadtgebiet Koblenz, die durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende begangen werden. Weiterhin wird auch in bestimmten Fällen die Bearbeitung übernommen, wenn Kinder oder Jugendliche Opfer von Straftaten werden. Unter Berücksichtigung interner Organisationsregelungen wird ein Deliktsrahmen bzw. Katalog der zu bearbeitenden Delikte erstellt.

Zusätzlich werden in der Prävention sowohl anlassbezogen wie auch anlassunabhängig Aufgaben übernommen, insbesondere auch durch Einbindung des Beauftragten für Jugendsachen.

Für die Bearbeitung der Delikte und die Unterstützung in der Prävention werden insgesamt acht Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei eingeplant. Eine zusätzliche Stelle wird für die Koordinierung und Planung von Präventionstätigkeiten erforderlich. Weiterhin wird der Beauftragte für Jugendsachen in das Haus des Jugendrechts eingegliedert. Zur Gewährleistung der Dienst- und Fachaufsicht wird die Stelle eines Leiters für den polizeilichen Bereich geschaffen. Ebenso ist eine Geschäftsstelle für die Personal- und Büroorganisation sowie Vorgangsverwaltung pp. einzurichten (Geschäftszimmer).

Es werden zwölf Arbeitsplätze benötigt, die in Einzelbüros gegliedert sein müssen, da in einem nicht unerheblichen Umfang Vernehmungen durchgeführt werden. Da regelmäßig Eltern oder Betreuer bei der Vernehmung anwesend sind, sollte auch die Größe der Einzelbüros angemessen sein. Lediglich die Funktion des Beauftragten für Jugendsachen und des Sachbearbeiters Prävention könnte in einem Doppelbüro zusammengeführt werden. Der Arbeitsplatz des Leiters ist als Einzelbüro auszugestalten, wobei die Wahl der Räumlichkeit so ausfallen sollte, dass auch eine Besprechung mit bis zu ca. 6 Personen möglich wäre. Ein gemeinsamer Besprechungsraum wird als erforderlich erachtet, ggf. mit der Anbindung einer Teeküche. Zusätzlich wird noch ein Raum für die EDV-Technik sowie die Aktenhaltung als erforderlich angesehen.

Ansonsten sollte die Örtlichkeit des Hauses des Jugendrechts so gewählt sein, dass durch eine zentrale Lage eine gute Erreichbarkeit für die Jugendlichen und Heranwachsenden gegeben ist.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die genutzten Räumlichkeiten zumindest im polizeilichen Bereich eine besondere Sicherung benötigen, da beispielsweise auch Schusswaffen und andere Zwangsmittel aufbewahrt werden. Die Form der Sicherung ist vom Gebäude abhängig. Weiterhin werden mindestens zwei Stellplätze für Dienstfahrzeuge erforderlich. Für die Mitarbeiter der Polizei sollten Parkmöglichkeiten/ Stellplätze zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsplätze sind in der üblichen Form auszustatten. Eine Anbindung an das VPN Polizei hat zu erfolgen.

6.3 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft verlagert das örtlich zuständige Jugenddezernat in das Haus des Jugendrechts.

Nach aktueller Planung werden zwei Dezernatsarbeitsplätze, davon ggf. eine Teilzeitstelle zu 50% und ein Geschäftsstellenplatz, benötigt.

Es sind drei Büroräume erforderlich, die ohne eine besondere Sicherung auskommen dürften. Ggf. wäre eine Einbindung in den Sicherheitsbereich der Polizei denkbar. Die Dezernentenzimmer der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollten in der Größe angemessen sein, damit beispielsweise auch eine Vernehmung oder Besprechung durchgeführt werden kann. Die Abteilung der Geschäftsstelle muss ausreichend Platz für die Lagerung von Akten in Regalen bieten. Zusätzlich sollte ein gemeinsamer Besprechungsraum ggf. mit Anbindung einer Teeküche vorhanden sein.

Auch die Staatsanwaltschaft hält eine zentrale Lage mit einer guten Anbindung an den ÖPNV und Mitarbeiterparkplätze für wichtig.

Die Arbeitsräume sind mit normaler Büroausstattung einzurichten, es wird eine Anbindung an das EDV-Netz der Staatsanwaltschaft erfolgen.

6.4 Verein Bewährungshilfe

Der Verein Bewährungshilfe beabsichtigt, den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in dem Haus des Jugendrechts räumlich einzubinden. Dabei bestehen zwei Optionen:

6.4.1 Option 1

Hierbei würde eine Einbindung des gesamten TOA (auch für Nicht-Jugendliche) in das Haus des Jugendrechts erfolgen.

Insgesamt würden in diesem Fall drei Mitarbeiter und eine Verwaltungskraft in dem Gebäude tätig.

An Räumlichkeiten wären

- vier Büroräume,
- ein weiterer Raum mit ca. 15-20 qm,
- ein Raum für Aktenhaltung
- sowie eine Wartezone bzw. ein Warteraum und
- eine Teeküche und/oder Sozialraum

erforderlich.

6.4.2 Option 2

Die alternative Option sieht vor, dass lediglich ein Mitarbeiter für den Jugend-TOA im Haus des Jugendrechts präsent ist.

Demnach reduziert sich der Bedarf an Räumlichkeiten auf

- einen Büroraum,
- einen Raum mit ca. 15-20 qm,
- einen Raum für Aktenhaltung
- sowie eine Wartezone, bzw. ein Warteraum.

Für beide Optionen gilt, dass das Gebäude des Hauses des Jugendrechts Innenstadtnähe und eine Anbindung an den ÖPNV aufweisen soll. Auch sind für den/die Mitarbeiter Stellplätze einzurichten, ansonsten ist keine besondere Einrichtung oder Ausstattung erforderlich.

6.5 Jugend-Gefährdeten-Hilfe des Caritasverbandes Koblenz e.V. und Jugendhilfswerk

Jugend-Gefährdeten-Hilfe des Caritasverbandes Koblenz e.V. (Ju-Ge-Hi) und Jugendhilfswerk (JHW) wirken als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Stadt Koblenz neben oder im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit (§§ 38 Abs. 1 JGG; 3 Abs. 3 Satz 2, 76 SGB VIII).

Durch ihre pädagogischen Fachkräfte (Diplompädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Erzieherinnen und Erzieher mit Zusatzqualifikation) können Jugendhilfemaßnahmen den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts mit der Durchführung von Weisungen (§ 10 JGG), Anordnungen zur Erziehungsbeistandschaft (§ 12 JGG), sowie von Auflagen (§ 15 JGG) nachhaltig fördern. Pädagogische Maßnahmen zur Vorbereitung einer Diversion (Absehen von Verfolgung durch den Staatsanwalt oder den Jugendrichter, §§ 45, 47 JGG) wie die Durchführung von Weisungen und Auflagen im Rahmen einer Bewährungsentscheidung (§ 23 JGG) erweitern das Angebotsspektrum.

Um die Fachkompetenz der freien Träger zeitlich wie räumlich frühestmöglich zur Reaktion auf straffälliges Verhalten in Anspruch nehmen zu können, ist ihre Einbindung in ein Haus des Jugendrechts unabdingbar. Von den freien Trägern werden vorwiegend folgende Jugendhilfemaßnahmen angeboten und durchgeführt:

- Übernahme der Betreuung und Aufsicht (Ju-Ge-Hi und JHW)
- Wahrnehmung von Erziehungsbeistandschaften (Ju-Ge-Hi und JHW)
- Durchführung sozialer Trainingskurse (Ju-Ge-Hi)
- Anti-Gewalt-Training (Ju-Ge-Hi)
- Einzel- und Gruppenmaßnahmen für Intensivtäter (Ju-Ge-Hi)
- Hilfen zur Erziehung (Ju-Ge-Hi und JHW)

Die räumliche Nähe aller Behörden und Einrichtungen in einem Haus des Jugendrechts ermöglicht es zudem den Verfahrensbeteiligten, durch ambulante

Jugend- und Familienhilfemaßnahmen der freien Träger auch bei Kindern schnell und zielgenau präventiv zu reagieren. Selbst Gruppenmaßnahmen für gefährdete Kinder können durchgeführt werden.

Für Mitarbeiter beider freien Träger ist in einem Haus des Jugendrechts jeweils ein Büroraum mit der notwendigen Ausstattung und einer Besprechungsecke vorzusehen. An einen Raum für Gruppenarbeit ist zu denken. Stellplätze für mindestens zwei Fahrzeuge werden benötigt.

6.6 Bewährungshilfe am Landgericht Koblenz

Die Bewährungshilfe am Landgericht Koblenz wird sich nicht unmittelbar an einem Haus des Jugendrechts in Koblenz beteiligen. Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben ist beabsichtigt, bedarfsorientiert im konkreten Einzelfall im Haus des Jugendrechts unter Nutzung geplanter Arbeitsabläufe (z.B. Fallkonferenz) und der bestehenden Infrastruktur aktiv mitzuwirken.

6.7 Übersicht

	Mitarbeiter	Zahl	Räumlichkeiten	Zahl
Jugendamt	SB Koordinierung der Präventionsarbeit	1	Einzelbüro	1
	SB Jugendgerichtshilfe	3	Einzelbüro	3
	Geschäftsstelle	0,5	Einzelbüro	1
			Akten-/Technikraum	1
Polizei	Leiter	1	Einzelbüro groß	1
	Beauftragter für Jugendsachen	1	Einzelbüro	1
	SB Prävention	1	Einzelbüro	1
	Jugendsachbearbeiter	8	Einzelbüro	8
	Geschäftszimmer	1	Einzelbüro	1
				Technikraum / Aktenhaltung
Staatsanwaltschaft	Staatsanwälte	2	Einzelbüro	2
	Geschäftsstelle	1	Büroraum groß	1
Verein Bewährungshilfe	Mitarbeiter Täter-Opfer-Ausgleich	3 (1)	Büroraum	3 (1)
	Verwaltungskraft	1 (0)	Büroraum	1 (0)
			Arbeitsraum 15-20 m ²	1
			Aktenhaltung	1
Jugend-Gefährdeten-Hilfe	zeitweise		Einzelbüro mit Besprechungsecke	1
			Gruppenraum	1
Jugendhilfswerk	zeitweise		Einzelbüro mit Besprechungsecke	1
Gemeinsame Nutzung			Besprechungsraum	1
			Sozialraum mit Teeküche	1
Gesamt	Mitarbeiter im Haus des Jugendrechts	23,5 (20,5)	Raum normal	26 (22)
			Raum groß	5
			Besprechungsraum	1
			Teeküche	1

Bei der Raumaufstellung ist Folgendes zu beachten: Die Büroräume müssen über einen barrierefreien Zugang verfügen, es müssen geschlechtergetrennte Toiletten (einschl. Behindertentoiletten) vorhanden sein. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollte es Kfz-Stellplätze in erreichbarer Nähe geben.

7 Chancen

Die Beteiligungen der genannten Institutionen an einem Haus des Jugendrechts lassen in verschiedenen Bereichen Mehrwerte erwarten. Diese ergeben sich insbesondere auch aus den Erfahrungen bei der Einrichtung der Häuser des Jugendrechts in Ludwigshafen und in Mainz.

7.1 Verbesserung der Wirksamkeit

7.1.1 Verbesserte Abstimmung der beteiligten Institutionen

Durch die räumliche Nähe der Mitarbeiter in einem Haus des Jugendrechts können Abstimmungen leichter und unkomplizierter durchgeführt werden. Im Bereich der Prävention fließen aktuelle Erkenntnisse der Polizei über Brennpunkte oder problematische Jugendgruppierungen unmittelbar in die Planung von Präventionsaktivitäten ein. Diese können damit zielgerichteter erfolgen. Anhand der polizeilichen Erkenntnisse lässt sich zudem die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen besser bewerten.

Auch im Bereich der Strafverfolgung lässt die räumliche Nähe deutliche Vorteile erwarten. Neben einer zu erwartenden Beschleunigung kann die Abstimmung von Erziehungsmaßnahmen oder andere Rechtsfolgen verbessert werden. Z.B. dürfte eine Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme der Polizei zur Diversion um ein persönliches Gespräch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in der Wahl der Rechtsfolge erleichtern, insbesondere wenn es sich um jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter handelt.

Ein besonderer Stellenwert im Rahmen der Arbeit im Haus des Jugendrechts soll den sogenannten Fallkonferenzen zukommen. Hieran nehmen regelmäßig Vertreter des Jugendamtes, der Polizei und der Staatsanwaltschaft teil, um zeitnah erforderliche Maßnahmen abstimmen zu können und rasch individuell zugeschnittene Reaktionen auf das Verhalten insbesondere einzelner Mehrfach- und Intensivtäter zu ermöglichen. Namentlich bei der Auswahl der aus erzieherischen Gründen gebotenen Maßnahmen im Rahmen der Diversion werden bedarfs- und einzelfallorientiert auch die freien Träger eingebunden. Die Fallkonferenzen sollen in einem regelmäßigen Turnus sowie in Einzelfällen auf spezielle Anregung eines Kooperationspartners abgehalten werden.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Kooperationspartner vor Ort verspricht die Entwicklung einer praxistauglichen und auf die örtlichen Besonderheiten von Koblenz abgestimmten Vorgehensweise unter Straffung der Abläufe, die nicht nur eine zügige und gut abgestimmte Erledigung vieler Verfahren gewährleistet, sondern namentlich durch die Fallkonferenzen auch eine schnelle und individuell auf die Täterpersönlichkeit zugeschnittene und demgemäß nachhaltig wirkende Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, zur weiteren Optimierung von Arbeitsabläufen im Allgemeinen regelmäßig Hauskonferenzen von Vertretern aller beteiligten Institutionen – gegebenenfalls unter Einbindung der Behördenleiter – durchzuführen.

Aus den Erfahrungen der bereits bestehenden Häuser des Jugendrechts in Rheinland-Pfalz wird auch deutlich, dass die beteiligten freien Träger ihre Erziehungs- und Präventionsangebote durch die räumliche Nähe und den engeren Kontakt besser auf die Bedürfnisse der anderen Beteiligten abstimmen können.

7.1.2 Verbesserung der Sozialraumorientierung

Durch die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts ist die Chance gegeben, die Sozialraumorientierung staatlichen Handelns weiter zu fördern. Schon im Bereich der Strafverfolgung erhält die Wohnsitzorientierung grundsätzlich den Vorzug gegenüber der Deliktsorientierung, d.h. nicht mehr die begangene Tat, sondern der Täter steht im Mittelpunkt der Ermittlungen. Neben einer Verbesserung der Ermittlungsergebnisse kann hierdurch frühzeitig negativen Entwicklungen entgegengetreten werden. Zusammen mit den bereits in Absatz 7.1.1 erwähnten Vernetzungen können die strukturell bedingten Defizite im Sozialraum besser erkannt und zielgruppen- und spartenübergreifend begegnet werden.

Für das Jugendamt stellt die sozialräumliche Ausrichtung der Arbeit der Sozialen Dienste ein grundlegendes Prinzip dar, dem zukünftig fachlich, qualitativ, personell und organisatorisch in erhöhtem Umfang Rechnung getragen werden soll.

Hierzu gehört u.a. die Strukturierung von entsprechenden Sozialräumen in der Stadt Koblenz, die verstärkte inhaltliche Ausrichtung der Arbeit im Sinne eines sozialräumlichen Denken und Handelns (neben der Einzelfallarbeit) und in der Folge die Schaffung von Sozialraumteams. Im Zentrum steht hierbei zwar der Allgemeine

Sozialdienst mit seinen Aufträgen und Aufgaben. Es ist allerdings unerlässlich, dass andere Dienste und Arbeitsfelder des Amtes wie Vormundschaften und Jugendgerichtshilfe eingebunden und Teil eines Sozialraumteams werden.

In Bezug auf das „Haus des Jugendrechts“ ist deshalb darauf zu achten, dass einerseits Erkenntnisse aus der Sozialraumarbeit und den Sozialräumen in das „Haus des Jugendrechts“ und die dortigen Arbeitsfelder hineingetragen werden und hineinwirken und umgekehrt dort bekannte Problemlagen und Themen in die Sozialräume und in die Sozialraumteams einfließen.

7.1.3 Effizienz

Nicht nur die freien Träger, auch die staatlichen Institutionen sind zu einem effizienten Einsatz ihrer Ressourcen verpflichtet. Durch die in einem Haus des Jugendrechts erleichterte Abstimmung können sowohl in der Strafverfolgung, als auch in der Prävention Arbeitsprozesse beschleunigt und „verschlankt“ werden. Das gemeinsame Tätig werden in der Prävention hilft Redundanzen abzubauen. Vorherige Abstimmungen im Strafverfahren können, z.B. durch Verzicht auf unnötige Ermittlungsmaßnahmen, Arbeitszeiten einsparen, welche dann auch für andere Maßnahmen, z.B. im Bereich der Prävention, genutzt werden können.

Bei gleichem personellem Aufwand kann somit Arbeit in qualitativer (Zielorientierung) und in quantitativer (Effizienz) Hinsicht verbessert werden.

7.1.4 Beschleunigung von Arbeitsprozessen

Die Bearbeitung von Delikten der Jugenddelinquenz hat generell beschleunigt zu erfolgen. Der Vorteil der räumlichen Nähe in einem Haus des Jugendrechts ist hierbei nicht nur im Wegfall von Postwegen zu sehen. Vielmehr können Vorgänge, abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall insbesondere dann beschleunigt bearbeitet werden, wenn es dringend geboten erscheint, wie z.B. bei Wiederholungstätern oder wenn es aus Gründen des Jugendschutzes erforderlich ist. In besonderen Fällen kann somit eine weitere deutliche Beschleunigung von der Anzeigenerstattung bis zur möglichen Anklageerhebung oder Erziehungsmaßnahme erzielt werden.

7.2 *Gemeinsames Auftreten im Jugendschutz*

7.2.1 Signal der Zusammenarbeit

Durch einen Zusammenschluss der Institutionen in einem Haus des Jugendrechts wird nicht nur tatsächlich der Arbeitsablauf untereinander verbessert. Vielmehr setzen die staatlichen Organe ein Signal nach außen, dass im Jugendschutz gemeinsam und konsequent gearbeitet wird, ohne, dass die betroffenen Institutionen ihre Selbständigkeit verlieren. Hierdurch dürfte eine Vertrauenssteigerung in die Tätigkeit der staatlichen Institutionen zu erwarten sein.

7.2.2 Harmonisierung der Zusammenarbeit

Den beteiligten Institutionen sind zwar die jeweiligen Aufgaben und Abläufe der anderen Beteiligten grundsätzlich bekannt, allerdings ist durch die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Dienstgebäude, die kurzen Wege und die Möglichkeiten informeller Kommunikation ein weiterer Ausbau der Kenntnisse und des Verständnisses für die jeweiligen Aufgabenbereiche der Kooperationspartner und hierdurch eine Optimierung vertrauensvoller Arbeit zu erwarten.

8 Folgen

8.1 Räumliche Trennung von der übergeordneten Einrichtung/ Institution

Bei der Einbindung der Fachkräfte der jeweils beteiligten Institutionen in einem Haus des Jugendrechts ist zu gewährleisten, dass die Kommunikation mit den jeweiligen Einrichtungen/ Institutionen erhalten bleibt. Diesem wird Rechnung getragen, indem beispielsweise bei der Polizei der Beauftragte für Jugendsachen oder beim Jugendamt dem Mitarbeiter für die Prävention eine Koordinationsfunktion zukommt. Weiterhin wird eine elektronische Anbindung der jeweiligen Institutionen an die Informationsnetze der übergeordneten Einrichtung erfolgen.

Die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in Sozialraumteams des Allgemeinen Sozialdienstes soll durch die regelmäßige Teilnahme des Sachgebiets an Teambesprechungen gewährleistet werden.

Im Übrigen gilt es, durch die Festschreibung spezifischer Organisationsabläufe bzw. Standards die notwendigen Führungs- und Fachinformationen behörden- bzw. einrichtungsintern sachgerecht zur Verfügung zu stellen.

8.2 *Datenschutz*

Das Zusammenwirken mehrerer staatlicher Institutionen in einem Gebäude lässt die Frage aufkommen, ob den Anforderungen des Datenschutzes genüge getan wird.

Auch wenn ein Hauptziel des Hauses des Jugendrechts die Optimierung der Zusammenarbeit insbesondere durch die Verbesserung des Informationsaustausches ist, werden hierdurch die gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz nicht durchbrochen. Ein gegenseitiger Zugriff auf die Informationssysteme oder eine gemeinsame Datenablage wird nicht eingerichtet. Die Weitergabe von Daten richtet sich nach wie vor nach den gesetzlichen Bestimmungen. Den technischen und organisatorischen Erfordernissen zur Gewährleistung des Datenschutzes, insb. den Vorgaben gem. § 9 LDSG¹⁸, wird Rechnung getragen.

8.3 *Erkennbarkeit der Selbständigkeit der beteiligten Institutionen*

Auch wenn das Ziel eines Hauses des Jugendrechts die Verbesserung der Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen im Bereich des Jugendschutzes ist, sollte etwaigen Befürchtungen, dass bei einer Zusammenführung „unter einem Dach“ von Außenstehenden die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten nicht mehr klar voneinander getrennt werden können, durch bauliche Maßnahmen begegnet werden.

9 Gemeinschaftskosten

Personalkosten sowie Kosten für die jeweiligen Ausrüstungen und Bedarfe sind grundsätzlich von den beteiligten Institutionen selbst zu tragen. Daneben entstehen Gemeinschaftskosten, die anteilig zu tragen sind. Dabei wird empfohlen einen Schlüssel festzulegen, der die prozentuale Verteilung der Kosten bestimmt. Da es sich bei den Gemeinschaftskosten überwiegend um Kosten im Zusammenhang mit dem Gebäude handelt, sollte sich die Schlüsselung auf die durch die jeweilige Institution zu nutzende Fläche beziehen.

¹⁸ Technische und organisatorische Maßnahmen [zum Gewährleisten des Datenschutzes].

9.1 Mietkosten

Nach einer, anhand der in ~~6.76-6~~ dargestellten Tabelle durchgeführten, überschlagenden Schätzung wird insgesamt ein Raumbedarf von ca. 450 m² für das Haus des Jugendrechts für erforderlich gehalten¹⁹. Wird hierfür eine private Fläche angemietet fallen Mietkosten an, die anteilig auf die beteiligten Institutionen aufzuteilen wären. Derzeit wird anhand des Mietspiegels von einer Größenordnung von ca. 12 € / m² mtl. Miete zzgl. 40 % Nebenkosten ausgegangen.

Könnte ein Gebäude der öffentlichen Hand als geeignete Fläche in Anspruch genommen werden, würden Mietkosten möglicherweise gesenkt werden bzw. entfallen.

9.2 Sonstige Kosten

Eine anteilige Verteilung der Reinigungs- und Hausmeisterkosten auf die beteiligten Institutionen wird empfohlen. Derzeit ist nicht beabsichtigt einen Pförtnerdienst für das Haus des Jugendrechts einzurichten. Sollte in der weiteren Planung, ggf. auch auf Grund der Gebäudekonstellation die Installation eines Pförtners für sinnvoll erachtet werden, wird eine Verteilung der Kosten anhand des Schlüssels empfohlen. Weitere nicht speziell einer Institution zuzurechnende Kosten, wie z.B. eine Möblierung des Besprechungsraums, Beschaffung der Teekücheneinrichtung oder einer Haussprechanlage könnten anteilig verteilt werden.

¹⁹ Schätzung gem. der RL-Bau.

10 Fazit

Die Abwehr von Gefahren für junge Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für alle im Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität tätigen Institutionen besteht daher die Herausforderung, der Delinquenz junger Menschen auch künftig möglichst frühzeitig und effektiv zu begegnen.

Die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in der Stadt Koblenz ist eine geeignete und sinnvolle Maßnahme um die Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen im Bereich des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität zu verstärken. Das gemeinsame Agieren von Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Freien Trägern „unter einem Dach“ lässt Mehrwerte in der Akzeptanz, in der Effizienz der Aufgabenwahrnehmung und in der nachhaltigen Wirkung (Outcome) der Jugendarbeit erwarten.

Es erscheint evident, dass ein Haus des Jugendrechts in Koblenz einen entscheidenden Beitrag leisten kann, um durch eine zielgerichtete Prävention und eine abgestimmte Reaktion die Erscheinungsformen von Jugendkriminalität und normabweichendem Verhalten weiter zu senken.

Die Arbeitsgruppe spricht sich eindeutig für die zeitnahe Einrichtung des Haus des Jugendrechts unter Beteiligung der aller genannten Behörden und Institutionen aus. Insoweit empfiehlt die Arbeitsgruppe dem Jugendhilfeausschuss daher, die Beteiligung der Stadtverwaltung Koblenz bei der Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts gegenüber dem Stadtrat zu befürworten.